

den Groß- und Kleinbürgern zur Bestreitung der Kosten der Straßenreinigung gezahlt und zur Kämmerlei vereinnahmt. Im Löbenicht diente demselben Zwecke das zur Kämmerlei vereinnahmte Kehriggeld; seit Einführung der städtischen Karren wurde diese Abgabe von der Bürgerschaft vereinnahmt und verwaltet; sie zahlte in die Kämmerlei eine Entschädigung für Benutzung der städtischen Pferde und Karren, das sog. Heu-, Stroh- und Theergeld (cf. cap. VI No. 27). Im Uebrigen cf. § 16 Tit. III d. Regl.

14. Pack- und Lager-Geldt. Lagergeld zahlten die Kaufleute für die Waaren, welche sie in der Waage lagern ließen. Weil jedoch die Altstadt kein Lagergeld erhob, that dies auch der Kneiphof nicht. Wegen Löbenicht cf. oben zu VI No. 8.

Dagegen erhoben die Flachsbinden im Kneiphof für das Einpacken des Flachses in Säcken pro Pack oder Tasch einen Sechser und führten davon je 1 Groschen an den Rath ab (Packgeld). (cf. S. 18.)

15. Hoosen-Köcher. Hosenköcher (nicht Hosenkocher) hießen in der Altstadt die Schneider, welche ihr Handwerk nicht mehr trieben, sondern den Leinwandausschnitt hatten. Für die Concession der Hosenköcherei zahlten sie einmal 20 fl. an den Rath.

16. Angst-Gelder (nicht Rühgt-Geld). Der in Geld veranschlagte Angst kam vom Sackheim ein.

17. Das Schaarwercks-Geld war eine Geldentschädigung für das von den Eigenthümern von Grundstücken und von Einwohnern auf dem zum Löbenicht gehörigen Anger zu leistende Scharwerk.

18. Brunnen-Geldt. Im Löbenicht und auf dem Anger gab es außer Privatbrunnen noch vier öffentliche Brunnen und zwar auf dem Roßgarten einen Kettenbrunnen mit einer danebenstehenden Pumpe, auf dem Anger am Kirchhof einen Brunnen mit Pumpe, zwischen den Speichern auf dem Anger einen Kettenbrunnen und endlich den sog. Pfeifenbrunnen in der Löb. Langgasse, in welchen das Wasser durch Röhren geleitet wurde und beständig floß. Zur Unterhaltung dieses Pfeifenbrunnens zahlte jeder Bürger 3 ggr. an das von der Bürgerschaft verwaltete Stadtbrunnenamt. 1714 ging diese Verwaltung auf die Kämmerlei über, welche daher auch das Brunnengeld vereinnahmte; der Einspänniger sammelte es ein.

19. Von Hochzeiten. Wenn Hochzeiten auf dem im Löbenicht-schen Rathhause unter der Rathsstube befindlichen, der Stadt gehörigen Junkerhofe (cf. Erl. Pr. IV. 21) gehalten wurden, floß ein kleiner Betrag für die Benutzung des Lokals in die Kämmerlei.

20. Aus den Waagen. Von den über die Wage gehenden Waren wurde ein gewisses Wagegeld erhoben, wovon bisher ein Theil dem Wäger, das übrige der Rathskämmerlei zugefallen war. (cf. S. 18 und § 6 Tit. III des Regl., wo (bei Schmoller) statt: „Custodie“ „Lastadie“ zu lesen ist.)